LEIHVERTRAG - WattExtra Street-Soccer-Court



- Die Bocholter Energie- und Wasserversorgung, Kaiser-Wilhelm-Str. 1, 46395 Bocholt, überlässt dem Entleiher den Street-Soccer-Court (10 x 15m) zur unentgeltlichen Nutzung.
- Der Soccer-Court ist Eigentum der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH.
- Der Soccer-Court wird von der THW-Jugend gebracht, aufgebaut sowie abgebaut und abgeholt.

Ent	

Name:				
Straße:				
PLZ, Ort:				
Geburtsdatum:				
Personalausweisnummer:				
Telefonnummer:				
Termin:	bis			
Anlass:				
Ort des Aufbaus:				
Aufbau (Uhrzeit):	:Uhr			
Abbau (Uhrzeit):	:Uhr			
Die Rückseite des Vertrages (Pflichten, Haftung, etc.) wurde zur Kenntnis genommen.				
Ort, Datum:	Bocholt,			
Unterschrift BEW GmbH		Unterschrift Entleiher		

Weitere Informationen:

Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH

Verena Brinkmann, Tel.: 02871/954-2300 Petra Niehaus, Tel.: 02871/954-2310

THW-Jugend Bocholt Enkhook 14, 46395 Bocholt THW-Jugendbetreuer

Alexander Frieg, Mobil: 0175 / 4341309 Julian Eicker, Mobil: 0171/ 1922354 Email: jugend@thw-bocholt.de Für eine freiwillige Spende an die Jugendabteilung des THW wären wir Ihnen dankbar.

> THW-Jugend Bocholt Enkhook 14, 46395 Bocholt Tel.: 02871/226685

IBAN: DE17 42860003 0258043200 BIC: GENODEM1BOH Volksbank Bocholt Stichwort: Soccer-Court

Eine Spende kann auch in bar persönlich an die Helfer gegeben werden.



1. Pflichten des Entleihers

- Der Entleiher hat den Soccer-Court während der Dauer der Benutzung zu beaufsichtigen. Für die Dauer der Leihe hat er den Soccer-Court gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung zu sichern und zu schützen. Er gewährleistet den vertragsgemäßen Gebrauch.
- Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie sind in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand zurück zu gewähren. Sollten während des Zeitraums der Leihe Schäden oder Verluste an den Gegenständen entstehen, sind diese unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem THW/ der BEW mitzuteilen. Auf Anforderung des Verleihers hat der Entleiher den Schaden schriftlich zu schildern und den Schädiger zu benennen.
- Bei starker Verschmutzung ist der Soccer-Court vom Entleiher zu reinigen.
- Der Transportanhänger darf ausschließlich zum Transport des Street-Soccer-Courts genutzt werden.
 Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich untersagt.
- Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiter zu verleihen.
- Ist für die Nutzung der überlassenen Gegenstände eine behördliche Genehmigung erforderlich, so hat der Mieter diese Genehmigung einzuholen.

2. Haftung

Die Gefahrtragung und Haftung geht mit Übergabe der Gegenstände auf den Entleiher bis zur Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Leihe über.

Sollten Personen- oder Sachschäden bei der Nutzung des Soccer-Courts entstehen, haftet der Entleiher. Sofern eine Pflichtverletzung des Entleihers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zum Schaden an den Gegenständen geführt hat, haftet der Entleiher für Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die über Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, haftet der Entleiher und trägt die Kosten für die Beseitigung der Mängel.

Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Kündigung

Dieser Vertrag ist von beiden Seiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Anzeige der Kündigung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein nachweisbarer Eigenbedarf des Verleihers vorliegt oder bei einem schuldhaften Verstoß des Entleihers gegen seine Sorgfaltspflichten.

4. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Leihsache steht dem Entleiher nach Ablauf der Verleihzeit nicht zu.

5. Schriftformklausel und Nebenabreden

Nebenabreden oder Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form. Individualabreden haben Vorrang.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.